

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Ulrike Flach, Hans-Michael Goldmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/3742 –**

Genehmigungsverfahren bei der Antarktisforschung

Mit dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland als Konsultativmitglied zum Antarktisvertrag 1981 sind der Bundesregierung dauerhafte Verpflichtungen zur wissenschaftlichen Forschung im antarktischen Vertragsgebiet erwachsen.

Die Bundesregierung kommt ihrer Verpflichtung durch die Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (Mitglied der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren, HGF) nach. Die Stiftung nimmt ihre satzungsgemäßen Aufgaben der eigenständigen Forschung sowie Unterstützung der Forschung der Universitäten und außeruniversitären Einrichtungen durch den Betrieb des eisbrechenden Forschungsschiffes „Polarstern“, das unter der Bundesdienstflagge fährt, sowie die Durchführung von Expeditionen auf See und dem antarktischen Inlandeis wahr.

Die im Antarktisvertrag zusammengeschlossenen Staaten haben nach langjähriger Vorarbeit 1991 ein Protokoll zu diesem Vertrag beschlossen, in dem Maßnahmen zum dauerhaften Schutz der Südpolargebiete festgelegt worden sind. Das so genannte Madrider Protokoll zielt darauf, die Umwelt der Antarktis zu schützen, insbesondere auch um dieses Gebiet für wissenschaftliche Forschung zu erhalten. In dem nationalen Ausführungsgesetz zum Madrider Protokoll, dem Gesetz zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls (AUG) vom 22. September 1994, das seit dem 1. Januar 1998 in Kraft ist, sind deshalb auch Forschungsaktivitäten besonders geregelt worden. Insbesondere ist für die Beurteilung der Umweltauswirkungen von Forschungstätigkeiten eine Kommission unabhängiger wissenschaftlicher Sachverständiger eingerichtet worden. Es wurde vereinbart, dass eine Genehmigung für Forschungstätigkeiten in der Antarktis durch eines der abkommensbeteiligten Länder eine nationale Genehmigung ersetzt.

Für die Genehmigung von Forschungsaktivitäten in der Antarktis ist nach dem AUG das Umweltbundesamt (UBA) zuständig. Schon seit 1994 haben die in dem Bereich tätigen Einrichtungen der Antarktisforschung dem UBA ihre Forschungsaktivitäten nach den gesetzlichen Vorschriften angezeigt. Dabei gab es keine Probleme. Auch im ersten Jahr des Inkrafttretens des AUG im

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 7. September 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Jahr 1998 konnten Anträge einvernehmlich behandelt werden. Im Jahr 1999 hat sich dies geändert. Die deutsche Antarktischforschung wird durch eine international nicht übliche und nicht abgestimmte Vorgehensweise zeitlich und inhaltlich stark behindert.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat kürzlich auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion ähnlichen Inhalts geantwortet (Drucksache 14/3934). Sie hat dort in der Vorbemerkung ihre Auffassung zur Genehmigungspraxis von Forschungsaktivitäten in der Antarktis ausführlich dargestellt und angekündigt, dass sie sich bestehender Übergangsprobleme aus der Anwendung des neuen Rechts annehmen und sie einer Lösung zuführen wird. Sie hat darin dargelegt, dass sie die Befürchtungen der deutschen Polarforschung ernst nimmt und im Zusammenwirken mit ihren internationalen Partnern dafür eintreten wird, dass sich aus dieser Situation ergebende mögliche Nachteile für die deutsche Polarforschung in Zukunft vermieden werden. Sie nimmt in Beantwortung dieser Kleinen Anfrage auf die dort gemachten Ausführungen Bezug.

1. Wie sind die Erkenntnisse der Bundesregierung über die Genehmigungspraxis des UBA?

Die Bundesregierung ist über die Genehmigungspraxis des UBA und den Sachstand der Verfahren durch die Beteiligten in vollem Umfang informiert.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung das Vorgehen des UBA bei der Genehmigung von Forschungsaktivitäten?

Die Bundesregierung stellt fest, dass das UBA die Genehmigungsverfahren entsprechend den Vorgaben der anzuwendenden Rechtsvorschriften durchführt.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung den Sachverhalt, dass bestimmte Forschungstätigkeiten, die bisher wie auch international üblich ohne weiteres genehmigt worden waren, nicht mehr durchgeführt werden können, weil sie mit nicht erfüllbaren Auflagen verbunden wurden oder weil das UBA Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Umwelterheblichkeitsprüfungen forderte?

Bisher gab es in Deutschland keine Genehmigungsverfahren für Forschungsaktivitäten in der Antarktis, da das Umweltschutzprotokoll zum Antarktisvertrag und das nationale Ausführungsgesetz erst seit dem 14. Januar 1998 in Kraft sind.

Im Übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, dass „internationale Üblichkeit“ kein unmittelbar anzuwendendes Kriterium für die Zulassung von Aktivitäten in der Antarktis ist, deren Voraussetzung durch Bundesgesetz geregelt ist. Die maßgeblichen Voraussetzungen für Umwelterheblichkeitsprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen werden nicht vom UBA festgelegt, sondern sind in den §§ 6 bis 8 AUG enthalten.

Hinsichtlich der internationalen Vergleichbarkeit und der Bestrebungen der Bundesregierung zur internationalen Harmonisierung wird auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache 14/3934) verwiesen.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass die überwiegende Mehrzahl von Forschungsvorhaben in der Antarktis nach einem beschleunigten Anzeigeverfahren nach § 6 Abs. 1 AUG durchgeführt wird.

4. Wie schätzt die Bundesregierung die Konsequenzen ein vor dem Hintergrund, dass solche Verfahren einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren beanspruchen und im Rahmen der Antarktisstaaten-Konferenz behandelt werden müssen?

Der durch die Zulassungsprüfungen nach dem AUG aufzubringende zeitliche Aufwand ist eine Folge der rechtlichen Vorgaben. Das UBA bemüht sich um zügige und effektive Durchführung. Es hat zugesichert, dass für die Vorhaben, die nicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, die 3-monatige Regelfrist des § 6 Abs. 1 AUG eingehalten wird.

Soweit einzelne Forschungsvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, ist nach den §§ 10 und 11 AUG zusätzlich eine Beteiligung und Beratung durch eine Konsultativtagung der Vertragsparteien des Antarktisvertrages erforderlich. Da die Antarktis-Vertragsstaatenkonferenz nur in Jahresabständen tagt, ist hierdurch weiterer Zeitbedarf gegeben. Es handelt sich dabei um Auswirkungen des völkerrechtlichen Umweltschutzprotokolls, also um eine Konsequenz eines internationalen Regimes, das von Deutschland nicht einseitig geändert werden kann. Die Bundesregierung wird deshalb bei der nächsten Vertragsstaatenkonferenz im September dieses Jahres für beschleunigende, vereinfachte internationale Regelungen eintreten.

5. Ist zu befürchten, dass wegen der Bewertungspraxis des UBA der Einsatz von Navigationsloten nicht mehr oder nur noch in zeitaufwendigen Verfahren genehmigt wird, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Schiff ohne Echolot aus Sicherheitsgründen in der Antarktis nicht fahren darf?

Nein. Bei den hier in Frage stehenden Forschungsvorhaben, die als genehmigungspflichtig mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 8 AUG eingestuft wurden, geht es nicht um den Einsatz von „Navigationsecholoten“.

6. Wie beurteilt es die Bundesregierung, dass Forschungsvorhaben – wie die Vermessung des Meeresbodens – faktisch nicht mehr durchgeführt werden können, obschon sie für die Erstellung sicherer Seekarten notwendig sind und entsprechende internationale Verpflichtungen zur Erstellung solcher Seekarten bestehen?

Der Bundesregierung sind Fakten, die eine solche Einschätzung rechtfertigen würden, nicht bekannt. Sie weiß allerdings, dass aus hydroakustischen Vermessungen des Meeresbodens gewonnene Daten auch in offizielle Seekarten eingehen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei Vorliegen entsprechender Bewilligungen weiterhin Messungen zur Gewinnung von wissenschaftlichen Flächendaten des Meeresbodens möglich sein werden.

7. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass faktisch keine akustischen Verfahren mehr im Meer zugelassen werden, andere Länder diese Verfahren aber sehr wohl genehmigen, und wie schätzt sie die Konsequenzen ein?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Eine abschließende Ablehnung von Forschungsanträgen ist bisher nicht erfolgt und lediglich bei extremen Fallgestaltungen denkbar. Bislang ist vom UBA die Genehmigung von Forschungsanträgen nur insoweit versagt worden, als der Zeitraum bis zum geplanten Beginn der Vorhaben für die Durchführung einer im Laufe des Verfahrens vom UBA für notwendig erachteten Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ausreichte.

Erst aufgrund der Umweltverträglichkeitsprüfung kann in bestimmten Fällen von der Genehmigungsbehörde geprüft werden, ob die Zulassungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 4 AUG vorliegen und ob Auflagen oder Bedingungen erforderlich sind. In den in der Frage angesprochenen Fällen geht es darum, bei der Zulassung von Forschungsvorhaben unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einen bestmöglichen Schutz insbesondere von Meeressäugtieren zu gewährleisten.

Hinsichtlich der internationalen Vergleichbarkeit und der Bestrebungen der Bundesregierung zur internationalen Harmonisierung wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 der Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache 14/3934) verwiesen.

8. Ist das Vorgehen des UBA mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit abgesprochen?

Das UBA wendet das Gesetz in eigener Zuständigkeit an, informiert das Ministerium aber über kritische Entscheidungen.

9. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob die vom UBA jetzt geübte Genehmigungspraxis mit den Voten der nach dem AUG eingerichteten Kommission unabhängiger Sachverständiger in Einklang steht?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass das UBA in bisher vier Fällen von dem Votum der Sachverständigenkommission abgewichen ist. Es handelte sich ausschließlich um „akustische“ Vorhaben. Das UBA hat seine abweichende Auffassung begründet.

10. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Störungen laufender Expeditionen vor, die bei Arbeiten südlich von 60°S, durch die geänderte Genehmigungspraxis des UBA entstanden sein sollen?

Wie in der Antwort zu Frage 3 dargelegt, führt das UBA erst seit dem Jahr 1998 Genehmigungsverfahren durch und hat seither nach Kenntnis der Bundesregierung seine Genehmigungspraxis nicht verändert. Der Bundesregierung ist bekannt, dass in drei Fällen Forschungsfahrten nicht wie vorgesehen durchgeführt werden konnten.

11. Wie hoch beziffert die Bundesregierung den wirtschaftlichen Schaden, der durch die Änderung der Genehmigungspraxis entsteht, weil geplante Forschungsvorhaben, in die bereits Mittel investiert wurden, nicht durchgeführt werden können?

Zur bisherigen Genehmigungspraxis verweist die Bundesregierung auf die Beantwortung der Fragen 3 und 7. Von „wirtschaftlichen Schäden“ ist nicht auszugehen, wenn Forschungsplanung und Genehmigungspraxis aufeinander abgestimmt werden.

12. Rechnet die Bundesregierung mit Schadensersatzforderungen anderer Länder – wie z. B. Italien –, da aufgrund deutscher Genehmigungspraxis Expeditionen nicht durchgeführt wurden?

Die Bundesregierung rechnet derzeit nicht mit solchen Forderungen.

13. Wird die Bundesregierung die entsprechende Initiative ergreifen, um einheitliche Bewertungsstandards für die Zulassung von Forschungsaktivitäten für die Antarktis auf internationaler Ebene zu erreichen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird bereits auf der nächsten Sonder-Konsultativtagung der Antarktisvertragsstaaten im September dieses Jahres initiativ werden und auf die Einrichtung einer Arbeitsgruppe hinwirken, die sich mit dem Anliegen einer einheitlichen Bewertungspraxis befasst und Lösungen aufzeigt.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 der Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache 14/3934) verwiesen.

14. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass von anderen abkommensbeteiligten Ländern Genehmigungen erteilt werden, bei denen das UBA Genehmigungen versagt, und wie beurteilt sie dies?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

15. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Genehmigungspraxis des UBA nicht im Einklang mit internationalen Gepflogenheiten steht?
16. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Genehmigungspraxis des UBA für die betroffenen Forschungseinrichtungen nicht kalkulierbar ist?

Nein.

Zu beiden Fragen wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache 14/3934) verwiesen.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung das Einhalten ihrer internationalen Verpflichtungen zur wissenschaftlichen Forschung im antarktischen Vertragsgebiet?

Die Bundesregierung kommt ihren internationalen Verpflichtungen nach Maßgabe der gültigen internationalen und nationalen Rechtsvorschriften nach.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Genehmigungspraxis die Qualität, Effektivität und das internationale Ansehen der Antarktisforschung?

Die Bundesregierung beurteilt die Qualität, Effektivität und das internationale Ansehen der deutschen Antarktisforschung trotz der gegenwärtigen Übergangsprobleme weiterhin positiv. Sie wird darauf hinwirken, dass die deutsche Polarforschung auch weiterhin international anerkannt ist.

19. Teilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund intensiver internationaler Zusammenarbeit bei Forschungsprojekten die Sorge, dass die entsprechenden deutschen Forschungseinrichtungen in Zukunft nicht mehr als zuverlässiger Kooperationspartner betrachtet werden, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Bundesregierung wird dafür sorgen, dass die deutschen Forschungseinrichtungen auch in Zukunft zuverlässige Kooperationspartner sein können.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache 14/3934) verwiesen.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die augenblickliche Genehmigungspraxis des UBA vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich gewährten und geschützten Forschungsfreiheit?

Die Bundesregierung hat nie einen Zweifel gelassen, dass sie die verfassungsrechtlich geschützte Forschungsfreiheit als ein hochrangiges Gut betrachtet.

Sie sieht die nur den verfassungsimmanenten Schranken unterliegende Forschungsfreiheit durch die Genehmigungspraxis des UBA nicht verletzt.

21. Was will die Bundesregierung unternehmen, um den im Rahmen der Genehmigungspraxis entstandenen Nachteil für die deutsche Polarforschung entgegenzuwirken?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 sowie auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

